

WAVE RAHMENVEREINBARUNG

FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN

DIE VORLIEGENDE RAHMENVEREINBARUNG BEZIEHT SICH AUF FINANZPRODUKTE IM SINNE DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG (OFFVO) DIE GEMÄSS OFFVO ALS ARTIKEL 8 PRODUKTE KLASSIFIZIERT WERDEN. SPEZIELL HANDELT ES SICH HIERBEI UM DIE FINANZPORTFOLIOVERWALTUNG FÜR DEN AKTIVBASIS UND AKTIVBALANCE.

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE WAVE UND DAS GESCHÄFT MIT PROFESSIONELLEN KUNDEN UND GEEIGNETEN GEGENPARTEIEN.

WAVE Management AG
VHV-Platz 1, 30177 Hannover
T +49.511.907-2500
F +49.511.907-2524
E-Mail: info@wave-ag.de
www.wave-ag.de
LEI: 5299009UOH44HNT3SD26

1 Erlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die WAVE besitzt eine Erlaubnis gemäß § 15 Wertpapierinstitutsgesetz zur Finanzportfolioverwaltung, Anlage- und Abschlussvermittlung sowie zur Anlageberatung, erteilt durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt und Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn (www.bafin.de).

2 Wertpapierdienstleistungen der WAVE im institutionellen Geschäft

Die WAVE erbringt im institutionellen Geschäft mit professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien insbesondere die Finanzportfolioverwaltung und nur auf Basis einer individuellen Anlagestrategie des Mandanten. Mit Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages mit der WAVE hat der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf die WAVE delegiert. Damit trifft die WAVE im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidung über Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, ohne hierzu im Einzelfall die Zustimmung des Kunden einzuholen. Daneben bietet die WAVE im institutionellen Geschäft auf Basis einer individuellen Anlagestrategie Anlageberatung an. Hierbei unterbreitet die WAVE dem Kunden individuelle Anlageempfehlungen. Das Spektrum und die Art der empfohlenen Finanzinstrumente leitet sich dabei aus der individuellen Anlagestrategie des Kunden ab. Es bestehen keine rechtlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen der WAVE zu den Emittenten bzw. Anbietern der empfohlenen Finanzinstrumente.

Die WAVE erbringt keine unabhängige Honorar-anlageberatung. Es ist daher grundsätzlich möglich, dass die WAVE je nach Konstellation Zuwendungen von Dritten annimmt und behalten darf. Im Einzelnen wird dazu generell auf die „Grundsätze

für den Umgang mit Interessenkonflikten für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien“ verwiesen, die unter www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung abrufbar sind.

Individuelle Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden werden berücksichtigt. Nachhaltigkeitsinformationen werden offengelegt und sind auf der Website der WAVE unter www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung verfügbar.

3 Kosten und Nebenkosten

Für Dienstleistungen im institutionellen Geschäft mit professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien werden individuelle Angebotspreise in den jeweiligen Dienstleistungsverträgen vereinbart.

Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Wertpapierdienstleistung fallen bei Erwerb, für den Zeitraum des Haltens und evtl. bei der Veräußerung je nach Wertpapierart, Börsenplatz oder Ausführungsart Kosten in unterschiedlicher Höhe an. Hierüber informiert die WAVE den Kunden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen mindestens einmal jährlich durch die Übermittlung von ex ante und ex post Kostenreports.

Weitergehende Einzelheiten zu den Kosten sind den jeweiligen Verkaufsprospekten, den allgemeinen Produktinformationen sowie dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Börsen oder der depotführenden Stelle (z.B. Depotführungsgebühren) zu entnehmen.

Zudem können weitere individuelle Kosten und Steuern im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen entstehen.

4 Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der WAVE erfolgt in deutscher Sprache über oben angegebene Kontaktmöglichkeiten, bzw. über den zuständigen Berater der WAVE.

Die WAVE stellt ihren Kunden oder potenziellen Kunden alle Pflichtinformationen in elektronischer Form bereit, es sei denn, der Kunde oder potenzielle Kunde ist ein Privatkunde oder potenzieller Privatkunde, der darum gebeten hat, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten. In diesem Fall werden die Informationen kostenlos in schriftlicher Form bereitgestellt.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG

FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN

5 Information zu veröffentlichten Wertpapierprospekten

Die WAVE weist darauf hin, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann. Informationen zu den von der WAVE gemanagten Publikumsfonds werden auf der Website der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Universal-Investment-Gesellschaft mbH, unter www.universal-investment.com/de veröffentlicht.

Selbstverständlich können die Prospekte, insbesondere zu den eigenen Publikumsfonds auch auf der Website der WAVE unter www.wave-ag.de abgerufen werden.

6 Einlagensicherung / Maßnahmen zum Schutz des anvertrauten Kundenvermögens

Die WAVE gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000 Euro pro Gläubiger schützt. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder auf Euro lauten.

Die WAVE verwahrt selbst keine Finanzinstrumente oder Vermögenswerte ihrer Kunden. Zu Barverfügungen, Auslieferung von Wertpapieren oder anderer Vermögensgegenstände zu eigenen Gunsten oder zugunsten Dritter ist WAVE nicht berechtigt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Separierung von Kundengeldern nicht veranlasst.

7 Aufzeichnung telefonischer und elektronischer Kommunikation

Die WAVE ist gesetzlich verpflichtet, telefonische und elektronische Kundenkommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen bezieht, aufzuzeichnen. Sollte der Kunde dies nicht wünschen, scheidet eine telefonische oder elektronische Kommunikation für diese Zwecke aus. Sollte ein Bevollmächtigter tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für den Bevollmächtigten ebenfalls. Kopien der Aufzeichnungen werden für 5 Jahre archiviert und stehen den Kunden und der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Aufzeichnungen gelöscht.

8 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen sowie unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften wie der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die WAVE versendet ausschließlich verschlüsselte E-Mails. Dabei werden gängige Verschlüsselungsverfahren wie PGP, S/MIME, TLS verwendet, die die meisten Provider unterstützen. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine passwortgeschützte PDF-Datei zu versenden. Weitere Informationen enthält das Informationsblatt Datenschutz „Verschlüsselung von E-Mails“.

Weitere Informationen zum Schutz personenbezogener Daten stellen wir über unsere Website unter www.wave-ag.de/datenschutz zur Verfügung. Anfragen zum Thema Datenschutz können auch an datenschutz@wave-ag.de gerichtet werden.

9 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement der WAVE legt die Grundsätze und Verfahren zur Erfassung, Bearbeitung und Lösung von Kundenbeschwerden nieder. Die Grundsätze und Verfahren werden unter www.wave-ag.de veröffentlicht. Die Angemessenheit und Effizienz der Grundlagen sowie die Konformität mit gesetzlichen und regulatorischen Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und notwendige Anpassungen durch schriftliche Aktualisierungen vorgenommen.

Beschwerden können per Post (WAVE Management AG, Beschwerdemanagement, VHV-Platz 1, 30177 Hannover), per Telefon (+49.511.907-2500) oder per E-Mail (beschwerde@wave-ag.de) eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung im Bereich Beschwerdemanagement.

B. GRUNDSÄTZE FÜR DIE BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

Best Execution

Die WAVE ist verpflichtet, Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen aufzustellen, um im Interesse ihrer Kunden bestmögliche Handelsergebnisse zu erzielen. Die Grundsätze in der aktuell gültigen Fassung werden auf www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung in der Best Execution Policy veröffentlicht.

C. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Wertpapieranlagen sind Vertrauenssache. Die WAVE ist sich dieser Verantwortung bewusst und nimmt sie gerne an. In Einzelfällen bleibt es nicht aus, dass die berechtigten Interessen unserer Kunden und unser Interesse als betriebswirtschaftlich agierendes Unternehmen in Konkurrenz zueinanderstehen. Der Umgang hiermit ist bei uns vom Grundsatz der fairen und angemessenen Handhabung geprägt. Um Interessenkonflikte zwischen unseren Kunden untereinander sowie zwischen unseren Kunden und einer Konzerngesellschaft oder unseren Mitarbeitern oder Vermittlern oder innerhalb von Konzerngesellschaften zu vermeiden, haben wir vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen.

Details können den gesonderten Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten für professionelle Kunden und Geeignete Gegenparteien entnommen werden. Die Information ist auf unserer Website unter www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung abrufbar.

D. INFORMATIONEN ZUR NACHHALTIGKEIT

Gemäß Art. 4 OffVO sind Finanzmarktteilnehmer wie die WAVE Management AG verpflichtet, auf ihren Internetseiten Informationen zu veröffentlichen, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigt.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG

FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN

Nachhaltigkeitskriterien, -risiken und -auswirkungen

Die WAVE betreibt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Finanzportfolioverwalter Kapitalanlagegeschäfte. Die erworbenen Kapitalanlagen sind unter anderem Einflüssen aus dem Bereich Nachhaltigkeit ausgesetzt. Daneben bietet die WAVE Anlageberatung an. Die im Rahmen des Mandates empfohlenen Kapitalanlagen sind unter anderem auch Einflüssen aus dem Bereich Nachhaltigkeit ausgesetzt.

Die WAVE versteht Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der Offenlegungsverordnung. Nachhaltigkeit umfasst im Sinne des Art. 2 Nr. 24 der Offenlegungsverordnung folgende Kriterien:

1. Umwelt-,
2. Sozial- und Arbeitnehmerbelange,
3. die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung

In Anlehnung an die entsprechenden englischen Begriffe („**E**nvironmental, **S**ocial, **G**overnance“) wird Nachhaltigkeit auch mit dem englischen Akronym „ESG“ abgekürzt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen der oben genannten Nachhaltigkeitskriterien, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktwert der Kapitalanlage haben können.

Daneben sind Kapitalmarktteilnehmer dazu verpflichtet zu ermitteln, wie sich die getätigten oder empfohlenen Kapitalanlagen bzw. Investitionen auf die oben genannten Nachhaltigkeitskriterien auswirken.

Im Rahmen der Offenlegungsverordnung spielen dabei die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen eine wichtige Rolle, die auch als nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen bezeichnet werden. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Dokument „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ erläutert (veröffentlicht unter www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung).

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen und im Risikomanagement

Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Ziele ihrer Mandanten bezieht die WAVE Nachhaltigkeitskriterien in das Risikomanagement sowie in Analyse- und Entscheidungsprozesse im Portfoliomanagement ein. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien unterstützt die Erreichung des grundsätzlich angestrebten Ziels einer Optimierung des Rendite-Risiko-Profiles im Investitionsentscheidungsprozess.

Organe und Kontrollmechanismen

Um die Verantwortung zum Thema Nachhaltigkeit zu unterstreichen, hat die VHV Gruppe das ESG-Committee eingerichtet, das die Etablierung eines gruppenweit einheitlichen Nachhaltigkeitsmanagements unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen steuert. Ihm gehören der Vorstandsvorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder der VHV a.G. und VHV Holding AG an. Hierzu gehört auch der Vorstandsvorsitzende der WAVE.

Innerhalb der WAVE ist ein stringenter und disziplinierter Investmentprozess installiert, der permanent und in identischer Weise durchlaufen wird und in den verschiedene Unternehmensbereiche und Gremien eingebunden sind. Dieser institutionalisierte Investmentprozess dient dazu, für die übernommenen Mandate eine Einschätzung zu den relevanten Kapitalmärkten und Kapitalanlagethemen zu erarbeiten sowie Entscheidungen im Rahmen der erteilten Mandate vorzubereiten und zu treffen. Das Ziel des eingerichteten Investment Committees (IC) ist es, die verabschiedete strategische Kapitalanlageausrichtung für die Mandanten der VHV Gruppe und die institutionellen Drittkunden zu steuern und zu kontrollieren. Auf Basis einer vorbereiteten Einschätzung zu den Kapitalmärkten und den zusammengestellten mandatsbezogenen Informationen werden relevante Marktentwicklungen sowie deren Auswirkungen besprochen und bei Bedarf konkrete Steuerungsmaßnahmen vereinbart. Im IC werden ESG-Kennzahlen und Engagement-Aktivitäten berichtet, Ergebnisse des Screenings von Ausschlusskriterien und Kontroversen vorgestellt sowie über die Auslastung von Limiten informiert.

Zusätzlich ist ein WAVE-internes Committee eingerichtet, das Vorschläge an das IC zur Weiterentwicklung des ESG-Investmentprozesses unter Berücksichtigung regulatorischer Veränderungen und anderer Entwicklungen in der Branche macht. In diesem Gremium wird außerdem die ESG-Berichterstattung an das IC vorbereitet. Das Committee überprüft ebenso die Plausibilisierung der Methodik verwendeter ESG-Scores sowie der qualitativen ESG-Einwertungen und nimmt diese ab.

Ausschlusskriterien

Für die Assetklassen Renten (Unternehmensanleihen, Bankanleihen inkl. Pfandbriefe und Tages- und Termingelder) und notierte Aktien wurden Ausschlusskriterien auf Basis der Umwelt, gesellschaftlicher Aspekte und verantwortungsvoller Unternehmensführung betreffender Merkmale festgelegt. Die ESG-Ausschlusskriterien werden auf Direktbestände und Wertpapierspezialfonds angewendet. Bei illiquiden Assets finden diese bei der Zeichnung neuer Investments grundsätzlich Anwendung.

Die Ausschlusskriterien können direkt an die Geschäftstätigkeit der Emittenten anknüpfen oder sich auf kontroverses Unternehmensverhalten beziehen. Dies führt zu einem Ausschluss aus dem Investmentuniversum.

Konkret wurden folgende Ausschlusskriterien für Emittenten festgelegt:

- Kontroverse Waffen (Landminen, Streubomben, biologische und chemische Waffen, Waffen, welche abgereichertes Uran enthalten, Laserwaffen, welche zur Erblindung führen, Brandbomben sowie Nuklearwaffen außerhalb des Nichtverbreitungsvertrags) (Kategorisch ausgeschlossen)
- Kohleverstromung (30 % Umsatztoleranz)
- Fracking/Teersand (5 % Umsatztoleranz)

Von den vorgenannten Ausschlusskriterien betroffene Emittenten sind für die Neuanlage gesperrt. Betroffene Bestandstitel werden innerhalb einer bestimmten Frist veräußert.

Sehr schwere Verstöße gegen den UN Global Compact sind als Ausschlusskriterium für die Neuanlage gesperrt. Betroffene Bestandstitel werden grundsätzlich innerhalb einer bestimmten Frist veräußert.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG

FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN

Der Global Compact der Vereinten Nationen ist ein freiwilliger Pakt zwischen Unternehmen, Organisationen und der UNO, in dessen Rahmen sich teilnehmende Unternehmen und Organisationen dazu verpflichten, Einsatz zu zeigen für Menschenrechte, gerechte Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Hierfür wurden zehn Prinzipien erarbeitet, zu denen sich Unternehmen bekennen können, und die mit Initiativen, Projekten, Richtlinien und Schulungen etabliert und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lauten:

1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

ESG-Integration

Die WAVE implementiert zudem ESG-Scores in die Anlageentscheidung und den Risikomanagement-Prozess. Dadurch kann sie Nachhaltigkeitsrisiken identifizieren, analysieren und bewerten.

Die ESG-Scores werden von einem anerkannten externen Nachhaltigkeits-Datenanbieter bezogen.

- Börsennotierte Assetklassen

ESG-Scores liegen für die börsennotierten Assetklassen Renten (Unternehmensanleihen, Bankanleihen inkl. Pfandbriefe und Tages- und Termingelder), Aktien und öffentliche Emittenten vor.

In der Anlageentscheidung für Neuinvestments in Unternehmens- und Bankanleihen werden die drei Säulen der Nachhaltigkeit (E/S/G) jeweils pro Emittent analysiert und im Rahmen einer Positivauswahl limitiert.

Hinsichtlich der klimabezogenen ESG-Komponente wird Dekarbonisierungsentwicklungen und den damit verbundenen Risiken in transitorischer Form gesondert Rechnung getragen.

Bei der Neuanlage in Staatsanleihen müssen folgende Positivkriterien eingehalten werden:

- Staaten, in die investiert werden soll, müssen hinsichtlich des Freedom House Status als „Free“ eingestuft sein
- Investierbare Staaten müssen einen Corruption Perception Index (CPI) Wert >35 aufweisen

- Nicht börsennotierte Assetklassen

Um eine umfassende ESG-Integration zu erreichen, werden für die Assetklassen Private Equity, Infrastructure Equity, Credit Investments, Immobilien und Hypotheken in der Neuanlage qualitative ESG-Bewertungen vorgenommen. Die qualitative ESG-Bewertung erfolgt in Kategorien, wobei eine Vergleichbarkeit mit der ESG-Bewertung liquider Assetklassen erreicht werden soll. Eine entsprechende Bewertung des Altbestandes erfolgt aufgrund von mangelnder Datenverfügbarkeit bis auf Weiteres nicht.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement stützt sich auf die oben beschriebenen ESG-Instrumente. Einerseits erfolgt eine Risikobegrenzung durch Negativkriterien wie Ausschlüsse und andererseits durch eine Limitierung von ESG-Scores. Auch im Risikomanagement werden alle zur Verfügung stehenden qualitativen und quantitativen ESG-Daten zu Analyse Zwecken verwendet.

Neben klassischen Szenarioanalysen untersucht die WAVE auch klimabezogene Szenarien, um physische und transitorische Risiken abzubilden.

Dies wird durch die Berechnung eines Climate Value-at-Risk (CVaR) durchgeführt. Diese umfasst Klimaszenarien mit unterschiedlichen Temperaturpfaden sowie eine Betrachtung der physischen Risiken in Form von Naturgefahren und deren Auswirkungen auf Produktionsanlagen und Gebäude. Ergebnisse der CVaR Berechnung sind unter anderem die prognostizierten Marktwertverluste der Portfolios aufgrund der klimatischen Entwicklung. Diese Berechnungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Nachhaltigkeit bei externen Finanzdienstleistern

Die in diesem Dokument beschriebenen Ausschlüsse und ESG-Scores sind auch für externe Manager in den Assetklassen börsennotierte Renten und Aktien bindend. Eventuell daraus resultierende Portfolioanpassungen müssen von externen Managern innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt werden.

Bei neu zu mandatierenden Finanzdienstleistern sind Nachhaltigkeitskriterien Bestandteil der Auswahlkriterien. Neu auszuwählende externe Manager müssen nachweisen, dass sie verantwortlich investieren, zum Beispiel durch Unterzeichnung der UN Principles for Responsible Investment (PRI) und/oder durch Einhaltung der BVI-Wohlverhaltensregeln. Zusätzlich müssen Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken implementiert sein. Der Nachweis kann durch das Vorhandensein einer ESG-Policy und durch Leitlinien zur Stimmrechtsausübung erfolgen.

Darüber hinaus berichten externe Manager im Rahmen der regelmäßigen Anlageausschusssitzungen über ihre Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie deren Umsetzung. Dies gilt auch für bereits angebundene externe Manager.

E. ERKLÄRUNG ZU DEN WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN VON INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTOREN AUF EBENE DER FINANZPORTFOLIOVERWALTUNG GEMÄSS ART. 8 OFFVO

Die WAVE berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der nachfolgenden Erklärung handelt es sich um die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der Finanzportfolioverwaltung gemäß Art. 8 OffVO.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG

FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen umfassen:

- Treibhausgasemissionen,
- CO₂-Fußabdruck,
- Treibhausgasintensität,
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der Finanzportfolioverwaltung gemäß Art. 8 OffVO

Die WAVE misst die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und wird diese reduzieren. Als wichtigste nachteilige Auswirkungen sieht die WAVE

- den Klimawandel mit dem Fokus auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen „Treibhausgasemissionen“, „CO₂-Fußabdruck“ sowie „Treibhausgasintensität“.
- Soziales und Beschäftigung, die Achtung der Menschenrechte und die Prävention von Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung unter Beachtung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Weitere Informationen sind in der „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ erläutert (veröffentlicht unter www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung).

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der Finanzportfolioverwaltung gemäß Art. 8 OffVO

Die Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt auf Basis der Nachhaltigkeitsstrategie der VHV Gruppe, verabschiedet am 16.06.2021.

Als Teil der VHV Gruppe bekennt sich die WAVE zur Nachhaltigkeitsstrategie der VHV Gruppe. Die Nachhaltigkeitsstrategie benennt den Klimawandel als eine der größten aktuellen Herausforderungen. Die Nachhaltigkeitsstrategie drückt sich in der Kapitalanlagepolitik unter anderem durch Ausschlusskriterien aus. Die Kapitalanlagepolitik wird jährlich angepasst und in den Kapitalanlagerichtlinien fixiert (zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2025).

Die Nachhaltigkeitsstrategie ist außerdem die Grundlage, auf der die WAVE die in der Kapitalanlagestrategie zu berücksichtigenden Faktoren etabliert. Es besteht ein strategisches Ziel darin, das Netto-Null-Ziel im Portfolio bis zum Jahr 2050 zu erreichen und damit einen maßgeblichen Beitrag zur Dekarbonisierung zu leisten. Daher werden der Messung, Berichterstattung und Steuerung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen mit Bezug zu CO₂-Emissionen eine hohe Gewichtung beigemessen.

Des Weiteren betrachtet die WAVE eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation als unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige und erfolgreiche Geschäfts-

tätigkeit. Die in der Unternehmenskultur herausgestellten Werte Menschlichkeit, Respekt und Ehrlichkeit korrespondieren mit den Prinzipien des UN Global Compact, deren Nichteinhaltung als wichtige nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkung identifiziert wurde.

Die Identifikation nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen basiert auf den von einem anerkannten externen Nachhaltigkeits-Datenanbieter bezogenen Daten. Der Anbieter wurde aufgrund der weitreichenden Datenabdeckung und seines langjährigen Engagements im Bereich ESG-Rating ausgewählt. Die erforderlichen Daten liegen insbesondere für börsennotierte Assetklassen vor. Für nicht-börsennotierte Assetklassen werden diese bei weiteren externen Finanzdienstleistern (z.B. Asset-Manager, Kapitalverwaltungsgesellschaften) oder direkt bei der Zielinvestition angefragt. Die zugelieferten Daten werden auf Folgerichtigkeit und Sachlogik plausibilisiert.

Daten zu allen Investitionen sind aktuell nicht umfassend und in hinreichender Qualität verfügbar, so dass sich hieraus Fehlermargen ergeben können.

Die Daten des externen Nachhaltigkeits-Datenanbieters lassen sich in die drei Bereiche „Environmental“, „Social“ und „Governance“ unterteilen. Einzelne Datenpunkte aus den drei Bereichen entsprechen zum Teil direkt einer verpflichtend zu beachtenden Nachhaltigkeitsauswirkung, wie zum Beispiel die Auswirkung „Treibhausgasemissionen“. Daneben dienen diese Datenpunkte, aggregiert nach sektorspezifischen Modellen, als Grundlage für die ESG-Integration, durch die eine Limitierung der Emittenten in Bezug auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen erreicht werden soll.

Die Bewertung von kontroverser Unternehmensverhalten im Hinblick auf Konformität mit den Prinzipien des UN Global Compact erfolgt durch einen ganzheitlichen und kontinuierlichen Screeningprozess des Nachhaltigkeits-Datenanbieters u. a. auf Basis von Unternehmensveröffentlichungen, Befragungen der Unternehmen und einer Medienanalyse.

Die WAVE erbringt die Finanzportfolioverwaltung gemäß Art. 8 OffVO aktuell ausschließlich für „Professionelle Kunden“ und „Geeignete Gegenparteien“ und nur auf Basis einer individuellen Anlagestrategie. Auch die Anlageberatung wird ausschließlich für die oben genannten Kundengruppen angeboten. Die WAVE stellt sowohl vor Übernahme eines neuen Mandates als auch danach laufend sicher, dass alle vom Mandanten vorgegebenen Nachhaltigkeitskriterien im Investmentprozess berücksichtigt und im Risikomanagement überwacht werden. Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Für einzelne Mandate können auf Wunsch des Mandanten umfassendere ESG-Strategien als die in diesem Dokument aufgeführten gelten.

Konsistent zu den bisher dargestellten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erfolgt die Auswahl zusätzlicher nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese fokussieren sich aufgrund des hohen Anteils in der Kapitalanlage auf den Unternehmensbereich. Die nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkung von Investitionen in Zielunternehmen

WAVE RAHMENVEREINBARUNG

FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN

in Hinblick auf „Unternehmen ohne Ziele zur CO₂-Reduktion“ adressiert direkt den Klimawandel, während die nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkung „Fehlen einer Anti-Korruption- und Anti-Unternehmensrichtlinie“ den Schwerpunkt einer ordnungsgemäßen Governance unterstreicht.

Im Rahmen eines Best Effort Ansatzes bemüht sich die WAVE die Datenbasis für dieses Statement kontinuierlich zu erhöhen. Hierzu werden Angaben zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von illiquiden Assets, für die keine Informationen durch den ESG Datenanbieter bereitgestellt werden bei weiteren externen Finanzdienstleistern (Asset-Manager, Kapitalverwaltungsgesellschaften) angefragt. Die Rückmeldungen werden einer internen Plausibilitätskontrolle unterzogen und anschließend bei der Berechnung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung werden ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 OffVO beworben. Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale (nachhaltigkeitsbezogene Kriterien) befinden sich im Anhang dieses Dokumentes.

Aktuelle Berichte gemäß den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht die WAVE auf ihrer Website unter www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung.

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen sich die WAVE in der Geschäftsbeziehung mit Kunden leiten lässt. Geldanlage ist Vertrauenssache. Dieser Verantwortung ist sich die WAVE bewusst und nimmt sie gerne an.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG / ANHANG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

PRODUKT: FINANZPORTFOLIOVERWALTUNG FÜR DEN AKTIVBASIS UND AKTIVBALANCE

Stand: 01.01.2026

Mit dem folgenden Informationsblatt unterrichten wir Sie, welche ESG-Merkmale auf welche Weise für die Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigt werden. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen sorgfältig, bevor Sie eine Entscheidung bezüglich des Abschlusses einer solchen Finanzportfolioverwaltung treffen.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Finanzportfolioverwaltung
AktivBasis
AktivBalance

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300QEPC4HBTRY1Q83
549300Z24AE32E30UN21
549300P36CIQ4Z0LPT96

ÖKOLOGISCHE UND / ODER SOZIALE MERKMALE

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG / ANHANG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN



WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Die Finanzportfolioverwaltung bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die Finanzportfolioverwaltung fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Die Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO legt die Einlagen der Anleger nach einer Dachfondsstrategie in ausgewählte Zielfonds an, die sich als Artikel 8 oder Artikel 9 Fonds im Sinne der EU-Offenlegungs-Verordnung klassifizieren. Damit verfolgt die Finanzportfolioverwaltung in Übereinstimmung mit ihrer Anlagestrategie ökologische und/oder soziale Merkmale.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Nachhaltigkeitsindikator der Anlagestrategie ist die ausschließliche Nutzung von Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 Offenlegungs-Verordnung) oder die ein nachhaltiges Investment zum Ziel haben (Artikel 9 Offenlegungs-Verordnung).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN BERÜCKSICHTIGT?

☐ Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

☒ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG / ANHANG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Ziel der Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO ist die Erzielung einer angemessenen langfristigen Wertentwicklung durch diversifizierte Anlagen in Vermögenswerte. Im Rahmen der Zielfondsanalyse erfolgt die Auswahl neben Risiko-/Rendite-Gesichtspunkten auch unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale. Die Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO investiert ausschließlich in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 Offenlegungs-Verordnung) oder die ein nachhaltiges Investment zum Ziel haben (Artikel 9 Offenlegungs-Verordnung).

Die Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO setzt sich zu mindestens 51 % aus Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß §§ 196, 218 KAGB zusammen.

Die Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO des AktivBasis strebt eine eher sicherheitsorientierte, auf das Euroland ausgerichtete Strategie für diesen Dachfonds an. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände stehen überwiegend defensiv ausgerichtete Zielfonds (z.B. Renten- und Mischfonds) von renommierten deutschen und internationalen Investmentgesellschaften im Fokus. Die angestrebte Aktienquote von bis zu 30 % soll vorrangig durch Zielfonds abgebildet werden, die schwerpunktmäßig in die im EuroSTOXX® 50 enthaltenen Aktienmärkte investieren. Temporäre Überschreitungen der Aktienquote (z.B. in Folge von Kursbewegungen) sind möglich.

Die Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO des AktivBalance strebt eine eher ausgewogene, auf das Euroland ausgerichtete Strategie für diesen Dachfonds an. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände stehen überwiegend Zielfonds von renommierten deutschen und internationalen Investmentgesellschaften im Fokus. Die angestrebte Aktienquote von bis zu 60 % soll vorrangig durch Zielfonds abgebildet werden, die schwerpunktmäßig in die im EuroSTOXX® 50 enthaltenen Aktienmärkte investieren. Temporäre Überschreitungen der Aktienfondsquote (z.B. in Folge von Kursbewegungen) sind möglich.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie der Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Das Verfahren und die Bewertung der Good Governance erfolgt über die Investition in Zielfonds, die die Voraussetzungen von Artikel 8 oder Artikel 9 der EU-Offenlegungs-Verordnung erfüllen. Die Einhaltung einer guten Corporate Governance liegt daher in der Verantwortung der Zielfondsmanager.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG / ANHANG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

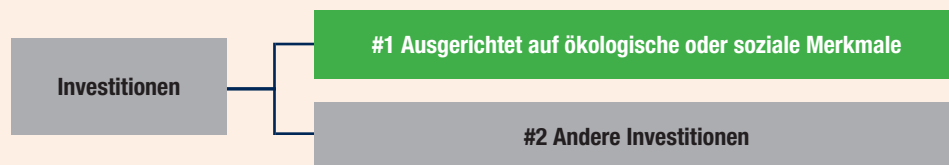


Mit **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Die Vermögensallokation der Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO und inwiefern die Finanzportfolioverwaltung direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Der Mindestanteil der Investitionen der Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des Fondsvermögens.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale der Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO und werden unter „anderen Investitionen“ erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG / ANHANG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO verfolgt ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit ihrer Anlagestrategie, und diese Merkmale können sich auch positiv auf die Umweltziele der Taxonomie auswirken, falls zutreffend.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☒ Nein

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform
0,00%

Andere Investitionen
100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform
0,00%

Andere Investitionen
100,00%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In die Kategorie „Andere Investitionen“ fallen Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen, Immobilienfonds zur Diversifikation sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie der Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Finanzportfolioverwaltungsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG / ANHANG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung>